

Leseprobe



(Auszüge)

**Haftpflicht und
Haftpflichtversicherung**
angestellter Ärzte in Praxis
und MVZ sowie ermächtigter
Krankenhausärzte

– ein Leitfaden

**Exklusiv
für MB-
Mitglieder**

Die komplette Broschüre oder ein Druckexemplar erhalten
Sie von Ihrem Landesverband.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
A. Angestellte Ärztinnen und Ärzte	8
I. Haftung	8
II. Haftpflichtversicherung	11
Checkliste Haftpflicht-Versicherungsschutz	17
B. Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte	18
I. Haftung	18
II. Haftpflichtversicherung	19
Checkliste Haftpflicht-Versicherungsschutz	21
Tipps zur Vermeidung von Schadensfällen	22
Tipps zur Vermeidung von Eskalationen	24
Weitere Tipps & Hilfen für angestellte Ärzte im ambulanten Bereich	26

Einführung

Das Arbeiten als angestellter Arzt im ambulanten Bereich gewinnt an Attraktivität. Ende 2021 nahmen nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) bereits mehr als 43.000 Mediziner als Angestellte in Medizinischen Versorgungszentren, Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen an der vertragsärztlichen Versorgung teil, Tendenz weiter steigend.

Besonders die Aussicht auf die Möglichkeit, familienfreundlich, flexibel und in Teilzeit zu arbeiten, sowie auf freie Nächte, Feiertage und Wochenenden bewegt viele zu einem Einstieg oder Wechsel in den ambulanten Sektor. Hinzu kommt immer häufiger der Wunsch, kein unternehmerisches Risiko eingehen zu müssen.

Neben den Angestellten in ambulanten Einrichtungen nehmen knapp 9.000 Klinikärzte, die aufgrund eines besonderen Versorgungsbedarfs eine Sondererlaubnis besitzen, mit einer Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teil.

Beide Gruppen sind im „Arbeitskreis Ambulante Medizin“ des Marburger Bundes auf Bundesebene vertreten, aus dem die Anregung für diesen Leitfaden stammt.

Er soll für Mitglieder des Marburger Bundes eine Übersicht bieten, ob und wie sie sich bei einer Tätigkeit im ambulanten Bereich haftpflichtversichern müssen. Unser Dank geht an den Autor und Experten im Arzthaftungsrecht, Herrn Rechtsanwalt Patrick Weidinger von der Deutschen Ärzteversicherung.

A. Angestellte Ärztinnen und Ärzte

I. Haftung

Für Schadensersatzforderungen aus ärztlicher Behandlung stehen dem Patienten zwei Anspruchswege zur Verfügung. Zum einen kann sich der Patient an denjenigen wenden, mit dem er einen Behandlungsvertrag geschlossen hat, und zum anderen an denjenigen, der persönlich gehandelt hat. Diese Wege über die vertragliche Haftung bei ambulanter Behandlung („Behandlungsvertrag“, §§ 630a, 630b, 611, 280, 278 BGB) und die sogenannte deliktische Haftung („unerlaubte Handlung“, §§ 823, 831 BGB) kann der Patient alternativ und kumulativ wählen.

1.

Haftung des Arbeitgebers

a. als Vertragspartner des Patienten

Gegenstand des Behandlungsvertrages ist die medizinische Behandlung gegen Vergütung. Deshalb ist Vertragspartner des Patienten regelmäßig nicht der angestellte Arzt. Der Vertrag zwischen Behandelndem und Patient kommt im ambulanten Bereich durch die Inanspruchnahme der Leistung zustande.

Vertragspartner des Patienten kann insbesondere sein:

- i. Der niedergelassene Arzt als alleiniger Praxisinhaber.
- ii. Der niedergelassene Arzt als Mitglied einer Praxisgemeinschaft (Organisationsgemeinschaft).

iii. Die Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis). Sie ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR-Außen-gesellschaft, §§ 705 ff.) und kann selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein (BGHZ 146, 341). Fehler der einzelnen Gesellschafter werden der Gesellschaft analog § 31 BGB zugerechnet, Fehler der angestellten Ärzte nach § 278. Haftungsobjekt ist zwar das Gesellschaftsvermögen, die Gesellschafter haften aber über § 128 HGB analog auch gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen. Jeder Arzt kann gem. § 421 BGB vom Patienten einzeln und unabhängig von der Inanspruchnahme der anderen Ärzte in Anspruch genommen werden.

iv. Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ), mit dem der Patient gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V regelmäßig einen einheitlichen Behandlungsvertrag im Sinne eines totalen Krankenhausaufnahmevertrages schließt (Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht 2014, Rdnr. B26). Die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums ist nur in der Rechtsform der Personengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform möglich (§ 95 Abs. 1a SGB V).

Der Vertragspartner des Patienten haftet nicht nur für eigenes Verschulden. Er muss sich auch das Handeln der Angestellten zurechnen lassen (§ 278 BGB).

b. als Handelnder

Der Vertragspartner des Patienten kann darüber hinaus auch deshalb haften, weil er selbst gehandelt hat. Handlungen von Angestellten können ihm zugerechnet werden, wenn er keine ausreichende Auswahl, Anleitung und Überwachung nachweisen kann (§ 831 BGB).

2.

Haftung angestellter Ärzte

Wird einem angestellten Arzt ein Arzthaftpflichtschaden vorgeworfen, sind gegen ihn Forderungen sowohl des Patienten als auch des Arbeitgebers möglich.

- a. Schädigt ein Arbeitnehmer (angestellter Arzt) bei betrieblicher Tätigkeit einen Dritten (den Patienten), haftet er diesem nach allgemeinen Grundsätzen, also in der Regel aus unerlaubter Handlung, § 823 BGB. Im Verhältnis zu dem Patienten gibt es keine Haftungsbegrenzung.
- b. Angestellte Ärzte können aber auch gegenüber ihrem Arbeitgeber haften. Denn unter bestimmten Umständen kann der Arbeitgeber seine eigenen Schadensaufwendungen vom Arbeitnehmer nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen erstattet verlangen (regressieren).

Hat zum Beispiel ein Arbeitgeber wegen eines Behandlungsfehlers des angestellten Arztes dem Patienten Schadenersatz geleistet, kann er diesen vom Arbeitnehmer erstattet verlangen, und zwar bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers vollständig und bei mittlerer Fahrlässigkeit teilweise. Bei nur leichter Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers ist ein Regress nicht möglich: Der Arbeitnehmer ist dann nach den Regeln des innerbetrieblichen Schadensausgleiches für von ihm bei betrieblicher Tätigkeit verursachten Schäden vollständig freizustellen. Wegen seiner Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber die Beweislast für ein Versagen dieser Freistellung.

Im Hinblick auf arbeitsgerichtliche Urteile, die für den Fall eines grob fahrlässig herbeigeführten Schadens eine Haftungsobergrenze etwa von drei oder sechs Monatsgehältern feststellen, hat das Bundesarbeitsgericht darauf hingewiesen, dass auch

bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Arbeitsentgelt und Schadensrisiko eine starre Haftungsobergrenze nicht angenommen werden kann. Denn eine starre Haftungsobergrenze könne nur der Gesetzgeber definieren (BAG, Urteil vom 15.11.2012 - 8 AZR 705/11).

II. Haftpflichtversicherung

1.

Ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz

Ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist (auch) für angestellte Ärzte im ambulanten Bereich notwendig, und zwar sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen.

Aus rechtlichen Gründen ist ausreichender Versicherungsschutz notwendig, weil die Heilberufsgesetze der Länder und die Berufsordnungen eine Haftpflichtversicherung vorschreiben. In diesem Sinne formuliert § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesärzterordnung (BÄO): „Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn sich ergibt, dass der Arzt nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts eine Pflicht zur Versicherung besteht.“

Eine Haftpflichtdeckung ist „ausreichend“, wenn sie sowohl qualitativ als auch quantitativ dem Risiko entspricht.

Qualitativ angemessener Versicherungsschutz berücksichtigt das **tatsächliche Risiko der konkreten Berufsausübung**. Deshalb sollte bestehender Versicherungsschutz, dessen Umfang sich nach dem Versicherungsantrag und der Versicherungspolice richtet, regelmäßig reflektiert werden; über Änderungen wie die Aufnahme einer operativen Tätigkeit ist der Versicherer möglichst vor deren Beginn zu informieren.

B. Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte

I. Haftung

Auch hier stehen dem Patienten für Schadensersatzforderungen aus ärztlicher Behandlung zwei Wege zur Verfügung. Der Patient kann sich alternativ oder kumulativ an denjenigen wenden, mit dem er einen Behandlungsvertrag geschlossen hat, und/oder an denjenigen, der persönlich gehandelt hat („Behandlungsvertrag“ §§ 630a, 630b, 611, 280, 278 BGB, „unerlaubte Handlung“ §§ 823, 831 BGB; siehe auch A I).

a. Haftung des ermächtigten Arztes als Vertragspartner des Patienten

Die Ermächtigung nach § 116 SGB V ist eine klassische Form der Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Ermächtigte Ärzte haben den in § 32a der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) normierten **Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung** zu beachten (vgl. Beschlüsse des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen Az. L 3 KA 209/04 ER und L 3 KA 28/13). Zum Umfang der Ermächtigung gehörende Leistungen sind unter keinen Umständen delegationsfähig. In Ermächtigungsbescheiden wird hierauf regelmäßig hingewiesen. Dies betrifft sowohl Behandlungs- als auch Versorgungsleistungen.

Eine Vertretung ist im Rahmen der Ermächtigung allerdings unter bestimmten Umständen (wie Krankheit, Urlaub, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung, Wehrübung) möglich. Verstößt der ermächtigte Arzt gegen diese Vorgabe, drohen disziplinarrechtliche Sanktionen und Honorarrückforderungen der KV.

Der ermächtigte Arzt ist Vertragspartner des Patienten. **Er haftet damit analog einem niedergelassenen Arzt** (siehe A I 1) nicht

nur für eigenes Verschulden, sondern er muss sich auch das Handeln derjenigen zurechnen lassen, derer er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient hat (§ 278 BGB).

b. Haftung des ermächtigten Arztes als Handelnder

Wie der niedergelassene Arzt kann auch der ermächtigte Arzt neben seiner vertraglichen Haftung nach dem Recht der unerlaubten Handlungen in Anspruch genommen werden (§ 823 BGB). Und auch dem ermächtigten Arzt können Handlungen derjenigen, die er zu Hilfeleistungen angewiesen hat, zugerechnet werden, wenn er keine ausreichende Auswahl, Anleitung und Überwachung nachweisen kann (§ 831 BGB).

II. Haftpflichtversicherung

Da der Krankenhausträger das Haftpflichtrisiko des ermächtigten Arztes in der Regel nicht automatisch mitversichert, muss sich der Ermächtigte selbst um Versicherungsschutz kümmern. **Ausreichend im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) ist der Versicherungsschutz, wenn er das komplette Spektrum der Ermächtigung umfasst und die Versicherungssumme 5 Millionen Euro oder mehr beträgt** (siehe A II 1).

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 11. 7.2021 verpflichtet Vertragsärzte, einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten (§ 95e SGB V, §§ 18 Abs. 2 Nr. 6, 26 und 27 Ärzte-ZV). Die Versicherungspflicht besteht ausdrücklich auch für ermächtigte Krankenhausärzte, soweit für deren Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Die Mindestversicherungssumme beträgt für den einzelnen Vertragsarzt 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschaden für jeden Versicherungsfall mit mindestens 2facher Jahresmaximierung (§ 95e Abs. 2 SGB V). Da diese gesetzliche Mindestversicherungssumme

Weitere Tipps & Hilfen für angestellte Ärzte im ambulanten Bereich



Arbeitsrechtliche Beratung
durch die Marburger Bund-Landesverbände



Broschüre
„Arbeitsplatz MVZ – Ein Leitfaden für angestellte
Ärztinnen und Ärzte in Medizinischen Versor-
gungszentren“ inklusive FAQ u. v. m.



MBZ-Newsletter für ambulant angestellte Ärzte
Informieren und abonnieren unter
www.mb-ambulant.de

*Kontakt
mit dem
Landesverband
aufnehmen &
Informationen
anfordern!*



MUSTERVERTRÄGE

- Anstellung am MVZ in Vollzeit
- Anstellung am MVZ in Teilzeit
(bei gleichzeitiger Tätigkeit am Krankenhaus)
+ Änderungsvertrag mit dem Krankenhaus
für eine Teilzeitbeschäftigung im MVZ
- Standard-Anstellungsvertrag für sich im am-
bulanten Bereich weiterbildende Ärzte

Die Musterverträge können alle Mitglieder
im Marburger Bund in unserer MBZplus App
oder direkt bei dem jeweils zuständigen
Marburger Bund Landesverband erhalten.
Sie ersetzen jedoch keine individuelle recht-
liche Beratung durch die Marburger Bund
Landesverbände, sondern stellen nur eine
Empfehlung dar.

Unsere Landesverbände

LV Baden-Württemberg

Stuttgarter Straße 72
73230 Kirchheim
Tel. 07021 92 39 0
Fax 07021 92 39 23
info@marburger-bund-bw.de

LV Bayern

Bavariaring 42
80336 München
Tel. 089 45 20 50 10
Fax 089 45 20 50 11 0
mail@mb-bayern.de

LV Berlin/Brandenburg

Bleibtreustraße 17
10623 Berlin
Tel. 030 79 20 02 5
Fax 030 79 28 81 2
info@marburgerbund-lvbb.de

LV Bremen

Am Tabakquartier 62
28197 Bremen
Tel. 0421 30 39 35 4
Fax 0421 30 39 35 5
bremen@marburger-bund.de

LV Hamburg

Osterbekstraße 90c
22083 Hamburg
Tel. 040 22 98 00 3
Fax 040 22 79 42 8
geschaeftsstelle@mb-hamburg.de

LV Hessen

Wildunger Straße 10 a
60487 Frankfurt a. M.
Tel. 069 76 80 01 0
Fax 069 76 80 01 20
mail@mbhessen.de

LV Mecklenburg-Vorpommern

Wielandstraße 8
18055 Rostock
Tel. 0381 24 28 00
Fax 0381 24 28 01 0
service@marburger-bund-mv.de

LV Niedersachsen

Schiffgraben 22
30175 Hannover
Tel. 0511 54 30 66 0
Fax 0511 54 30 66 99
service@mb-niedersachsen.de

LV Nordrhein-Westfalen/ Rheinland-Pfalz

Wörthstraße 20
50668 Köln
Tel. 0221 72 00 37 3
Fax 0221 72 00 38 6
info@marburger-bund.net

LV Saarland

Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken
Tel. 0681 58 11 00
Fax 0681 54 18 6
mail@mb-saar.de

LV Sachsen

Glacisstraße 2
01099 Dresden
Tel. 0351 47 55 42 0
Fax 0351 47 55 42 5
info@mb-sachsen.de

LV Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
Tel. 0391 62 84 10
Fax 0391 62 84 12 3
marburgerbund.lvsaa@t-online.de

LV Schleswig-Holstein

Esmarchstraße 4
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 20 80
Fax 04551 93 99 4
info@marburger-bund-sh.de

LV Thüringen

Damaschkestraße 25
99096 Erfurt
Tel. 0361 34 54 15 2
mb-thueringen@t-online.de

Gemeinsam Mehr Bewegen.

Marburger Bund Bundesverband
Verband der angestellten und beamteten
Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V.

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Tel. 030 74 68 46 0
Fax 030 74 68 46 16
bundesverband@marburger-bund.de



www.marburger-bund.de